

MANN+HUMMEL
Supplier
Code of Conduct

Vorwort

MANN+HUMMEL ist sich seiner Verantwortung als global handelndes Unternehmen und der damit verbundenen Verantwortung für Gesellschaft und Umwelt bewusst.

Nachhaltiges Handeln umfasst für uns ökologische, ökonomische und soziale Aspekte entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu beachten und in unsere Entscheidungen einzubeziehen. Darum unterstützt MANN+HUMMEL die Ziele des UN (United Nations) Global Compact und wir ermutigen unsere Lieferanten und Dienstleister (im Folgenden Lieferant), dies auch zu tun.

Diese Ziele werden in der Lieferkette durch MANN+HUMMELs Programm zur nachhaltigen Beschaffung verfolgt. Mit diesem Programm stellt MANN+HUMMEL sicher, dass die Lieferanten unsere Schwerpunkte und Ziele zur Nachhaltigkeit – in den drei Dimensionen Ökologie, Soziales und Ökonomie – verstehen und unterstützen. Unser Ziel ist es, gemeinsame Werte zu schaffen und Innovationen voranzutreiben. MANN+HUMMELs Partner für die Umsetzung von unserem Programm zur nachhaltigen Beschaffung ist EcoVadis. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie auf Aufforderung eine Bewertung bei EcoVadis durchführen lassen.

Die stabile Basis aller Entscheidungen und allem unternehmerischen Handelns bilden unsere FILTER Werte, sowie das Bekenntnis zu geltenden Gesetzen und zu allgemeinen sozialen, ethischen sowie umwelt- und klimarelevanten Grundsätzen. Der Supplier Code of Conduct basiert auf den Grundsätzen des MANN+HUMMEL Kodex und beinhaltet Standards zu Unternehmensethik, Menschenrechten, Arbeitsbedingungen und Umweltschutz, die auch von unseren Lieferanten eingehalten werden müssen.

Der Supplier Code of Conduct gliedert sich in die folgenden Bereiche:

1. Achtung von unternehmensethischen Anforderungen
2. Achtung von Menschenrechten und Arbeitsbedingungen
3. Achtung der Umwelt
4. Meldeoptionen & Konsequenzen bei Verstößen

Der Supplier Code of Conduct kommuniziert die Grundprinzipien der Zusammenarbeit an alle Geschäftspartner und regelt diese verbindlich. Dadurch wird das gemeinsame Verständnis davon, wie diese Grundsätze im geschäftlichen Alltag umgesetzt werden, gestärkt. Die im Supplier Code of Conduct formulierten Grundsätze und Standards bilden einen verpflichtenden Bestandteil unserer Zusammenarbeit.

Anwendungsbereich

Der Supplier Code of Conduct findet Anwendung auf alle Lieferanten der MANN+HUMMEL Gruppe und ist Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen MANN+HUMMEL und diesen. Jeder Lieferant hat bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen an ein Unternehmen der MANN+HUMMEL Gruppe den Supplier Code of Conduct zu beachten.

Der Lieferant verpflichtet sich die Einhaltung des MANN+HUMMEL Supplier Code of Conducts auch bei seinen Unterlieferanten einzufordern.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Anwendungsbereich	2
1. Achtung von unternehmensethischen Anforderungen	4
1.1. Fairer Wettbewerb	4
1.2. Anti-Korruption.....	4
1.3. Transparente Beziehungen zu Lieferanten	4
1.4. Maßnahmen gegen Geldwäsche	4
1.5. Einhaltung von Außenwirtschaftsvorschriften.....	4
1.6. Vermeidung von Interessenskonflikten	5
1.7. Schutz von Informationen und Daten	5
2. Achtung von Menschenrechten und Arbeitsbedingungen	5
2.1. Freie Wahl der Beschäftigung.....	5
2.2. Anti-Diskriminierung.....	5
2.3. Keine Kinderarbeit	6
2.4. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlung.....	6
2.5. Arbeitszeit & Vergütung	6
2.6. Arbeits- und Gesundheitsschutz	6
2.7. Rechte von lokalen Gemeinschaften und indigener Völker	6
2.8. Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften	6
3. Achtung der Umwelt	7
3.1. Klimaschutz	7
3.2. Umweltmanagement.....	7
3.3. Ressourceneffizienz / Kreislaufwirtschaft.....	8
3.4. Produkt- und Materialkonformität	8
3.5. Verantwortungsbewusste Materialbeschaffung	8
3.6. Schutz der Biodiversität / Schutz von Ökosystemen und natürlichen Lebensräumen.....	8
3.7. Tierwohl.....	8
4. Meldeoptionen & Konsequenzen bei Verstößen	9
4.1. Meldeoptionen	9
4.2. Konsequenzen.....	9

1. Achtung von unternehmensethischen Anforderungen

MANN+HUMMEL erwartet von seinen Lieferanten ein Höchstmaß an Integrität in den Geschäftsbeziehungen und die Einhaltung der gültigen Rechtsvorschriften, von nationalen und internationalen Vereinbarungen sowie von behördlichen Genehmigungen. Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen für die mit MANN+HUMMEL vereinbarten Vertragsbedingungen inklusive dieses Supplier Code of Conducts. Lieferanten haben die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der jeweiligen Rechtsordnungen zu beachten. Verstöße gegen Gesetze oder Verträge, einschließlich dieses Supplier Code of Conduct werden nicht toleriert und haben Sanktionen zur Folge.

Sollte der Supplier Code of Conduct in Widerspruch zu anwendbarem Recht stehen, geht das anwendbare Recht immer vor. Sollte eine lokale Gewohnheit im Widerspruch zu einer Regelung des Supplier Code of Conduct stehen, ist der Supplier Code of Conduct zu befolgen.

1.1. Fairer Wettbewerb

Unsere Lieferanten und deren Mitarbeiter haben die nationalen und internationalen Regeln des fairen Wettbewerbs zu achten und einzuhalten und keine Handlungen vorzunehmen, die gegen das Kartellrecht verstoßen. Abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

1.2. Anti-Korruption

Unsere Lieferanten bestechen nicht und lassen sich nicht bestechen, auch wenn das dazu führt, dass ein Geschäft nicht zustande kommt. Unsere Lieferanten stellen insbesondere sicher, dass ihre Mitarbeiter keine Vorteile an MANN+HUMMEL Mitarbeiter oder diesen nahestehenden Dritten mit dem Ziel, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen, anbieten, versprechen oder gewähren.

1.3. Transparente Beziehungen zu Lieferanten

Die Auswahl von Lieferanten erfolgt ausschließlich aufgrund wettbewerblicher Erwägungen und auf der Basis von vollständigen und eindeutigen Vereinbarungen, die angemessene Vergütungen und Provisionen gewährleisten.

1.4. Maßnahmen gegen Geldwäsche

Unsere Lieferanten unterstützen alle erforderlichen Maßnahmen, um in ihrem Einflussbereich Geldwäsche, z.B. das Einschleusen kriminell erworbener Gelder in den legalen Finanzkreislauf mit dem Ziel, die wahre Herkunft zu verschleiern, zu unterbinden.

1.5. Einhaltung von Außenwirtschaftsvorschriften

Unsere Lieferanten beachten die anwendbaren nationalen und internationalen Außenwirtschaftsbestimmungen bei allen Lieferungen, Dienstleistungen und Zahlungen.

1.6. Vermeidung von Interessenskonflikten

Situationen, in denen die persönlichen oder finanziellen Interessen der Mitarbeiter, mit denen ihres Unternehmens in Konflikt geraten können, müssen vermieden werden. Um solche Konflikte zu erkennen und zu vermeiden, müssen die Lieferanten Situationen, aus denen sich eine Einschränkung der Objektivität und Unabhängigkeit der Mitarbeiter ergeben können, unverzüglich MANN+HUMMEL anzeigen.

1.7. Schutz von Informationen und Daten

Unsere Lieferanten sind sich der Bedeutung von Informationssicherheit und Datenschutz für ihr Unternehmen sowie für ihre Mitarbeiter bewusst und gewährleisten einen effektiven Schutz in beiden Bereichen.

Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Sensible Informationen von Geschäftspartnern und Kunden werden vom Lieferanten vertraulich behandelt und vor unbefugtem Zugriff sowie Verlust geschützt. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit MANN+HUMMEL.

2. Achtung von Menschenrechten und Arbeitsbedingungen

MANN+HUMMEL ist davon überzeugt, dass die Vielfalt der Menschen sowie eine wertschätzende Haltung und Umgangsweise die Grundlage unternehmerischen Erfolgs sind. MANN+HUMMEL akzeptiert und respektiert die persönlichen und individuellen Unterschiede aller Mitarbeiter. Diskriminierung, sexuelle oder persönliche Belästigung, Benachteiligung oder Beleidigung werden nicht geduldet. Der Umgang miteinander ist offen und ehrlich, geprägt von Respekt und Verantwortung. MANN+HUMMEL fordert die Lieferanten auf, international anerkannte Menschenrechte zu respektieren und auf deren Einhaltung, auch in ihrer Lieferkette, hinzuwirken.

Die grundlegenden Ziele und Durchführungsgrundsätze orientieren sich an den Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und berücksichtigen neben den nationalen Gesetzen insbesondere die IAO-Übereinkommen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182 sowie die in internationalen Übereinkommen ICCPR und ICESCR.

2.1. Freie Wahl der Beschäftigung

Die Beschäftigung ist frei gewählt. Zwangs- und Pflichtarbeit (einschließlich Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Häftlingsarbeit) sind unzulässig.

2.2. Anti-Diskriminierung

Chancengleichheit und Gleichbehandlung, ungeachtet ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Staatsangehörigkeit, sexueller Ausrichtung, sozialer Herkunft oder politischer Einstellung, soweit diese auf demokratischen Prinzipien und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruht, werden vom Lieferanten gewährleistet.

2.3. Keine Kinderarbeit

Kinder dürfen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden. Ihre Würde ist zu respektieren und ihre Sicherheit und Gesundheit darf nicht beeinträchtigt werden. Lieferanten müssen die allgemeinen rechtlichen Vorgaben über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung beachten, mindestens jedoch die ILO-Konvention zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit, einhalten.

2.4. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlung

Das Recht aller Beschäftigten, kollektive Arbeitnehmervertretungen zu bilden und Kollektivverhandlungen zur Regelung von Arbeitsbedingungen zu führen, wird vom Lieferanten anerkannt.

2.5. Arbeitszeit & Vergütung

Die gültigen Rechtsvorschriften, Regelungen und Vereinbarungen zur Arbeitszeit und zu regelmäßigem bezahltem Erholungsurlaub müssen eingehalten werden.

Die Vergütung beachtet – ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts – die jeweils gesetzlich garantierten Mindestentgelte, die Mindestnormen der jeweiligen nationalen Wirtschaftsbereiche und orientiert sich am jeweiligen Arbeitsmarkt.

2.6. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die gültigen Rechtsvorschriften, nationalen und internationalen Vereinbarungen sowie behördliche Genehmigungen und vertraglichen Regelungen zum betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz müssen eingehalten werden. Lieferanten gewährleisten u.a. auf Grundlage betrieblicher Arbeitsschutzstandards, Gefährdungsbeurteilungen, technischen und organisatorischen Maßnahmen eine wirkungsvolle Vorsorge gegen Unfallgefahren und arbeitsbedingte Erkrankungen und stellen sicher, dass sich ihre Beschäftigten und Dienstleister in einem sicheren und gesunden Arbeitsumfeld befinden. Zur Überwachung der Wirksamkeit werden relevante Kennzahlen eingesetzt und Ziele formuliert.

Darüber hinaus gewährleisten unsere Lieferanten ihren Beschäftigten den Zugang zu Sanitäreinrichtungen und einwandfreiem Trinkwasser.

2.7. Rechte von lokalen Gemeinschaften und indigener Völker

Die Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker müssen im Einklang mit der „Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker“ (A/RES/61/295) geachtet, und geschützt werden. Die Lieferanten sind verpflichtet, die Land-, Wald-, Wasser- und Ressourcenrechte von lokalen Gemeinschaften und indigenen Völkern zu achten, Verbote für widerrechtliche Zwangsräumungen zu beachten und diese Rechte auch in ihrer Lieferkette zu gewährleisten.

2.8. Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften

Soweit der Lieferant eigene Sicherheitskräfte zum Schutz seiner Betriebe einsetzt oder private Sicherheitsdienstleister beauftragt, muss er gewährleisten, dass diese die international anerkannten Menschenrechte achten. Der Lieferant darf keine privaten Sicherheitsdienstleister

beauftragen oder öffentliche Sicherheitskräfte einsetzen, sofern diese die Menschenrechte missachten.

3. Achtung der Umwelt

Es ist ein Grundsatz von MANN+HUMMEL, die ökologischen Aspekte in der gesamten Wertschöpfungskette sowie während des gesamten Produktlebenszyklus zu beachten. MANN+HUMMEL erwartet dies auch von allen Lieferanten. Die gültigen Rechtsvorschriften, nationalen und internationalen Vereinbarungen sowie behördliche Genehmigungen und vertraglichen Regelungen zum betrieblichen Umweltschutz müssen eingehalten werden. Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen für material- bzw. produktspezifische umweltrechtlichen Rechtsvorschriften und Vereinbarungen wie z.B.

- Stockholmer Übereinkommen (POP-Konvention):
Herstellung / Verwendung persistenter organischer Chemikalien
- Minamata Übereinkommen:
Herstellung / Verwendung von Quecksilber, Quecksilberverbindungen und quecksilberhaltigen Produkten und Abfällen
- Basler Übereinkommen: Grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle

3.1. Klimaschutz

MANN+HUMMEL verpflichtet sich zur Einhaltung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens (COP 21) und hat zum Ziel, bis 2050 in der gesamten Lieferkette klimaneutral zu wirtschaften.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ebenfalls eine im Einklang mit dem Pariser Klimaschutzabkommen betriebliche Klimaschutz-Strategie und wirksame Maßnahmen zur Reduzierung ihrer direkten und indirekten Treibhausgas-Emissionen (einschließlich ihrer vorgelagerten Lieferkette) entwickeln. MANN+HUMMEL fordert daher seine Lieferanten auf,

- die Energieeffizienz von Fertigungs- und Logistikprozessen zu steigern
- den Einsatz von erneuerbaren Energien zu erhöhen
- den Einsatz von Sekundärmaterialien / recycelbaren Materialien zu optimieren
- im Rahmen der Produktentwicklung Methoden und Werkzeuge zur Berechnung des Product Carbon Footprint (PCF) und zur Identifizierung von CO₂-Hotspots anzuwenden
- die Lieferkette zur Optimierung der vorgelagerten CO₂-Emissionen einzubeziehen

Auf Anforderung von MANN+HUMMEL müssen Lieferanten entsprechende Daten zur Verfügung stellen, z.B. Product Carbon Footprint auf Grundlage von Lebenszyklusanalysen (LCA (Life Cycle Assessments)).

3.2. Umweltmanagement

Lieferanten gewährleisten u.a. auf Grundlage betrieblicher Umweltstandards sowie durch technische und organisatorische Maßnahmen eine wirkungsvolle Vorsorge gegen schädliche Boden-, Gewässer und Luftverunreinigungen. Durch geeignete betriebliche Unternehmensprozesse und Abläufe ist eine stetige Minimierung von Umweltbelastungen und die effiziente Nutzung von natürlichen Ressourcen sicherzustellen. Zur Überwachung der Wirksamkeit werden relevante Kennzahlen eingesetzt und Ziele formuliert.

3.3. Ressourceneffizienz / Kreislaufwirtschaft

Lieferanten müssen einen verantwortungsvollen und effizienten Umgang mit natürlichen Ressourcen und Materialien sicherstellen. Daher erwarten wir, dass unsere Lieferanten regelmäßig die Potentiale zum Einsatz von Sekundärrohstoffen (Rezyklate) sowie zur Schließung betrieblicher Material-, Energie- und Wasserkreisläufe überprüfen und hierfür entsprechende Geschäftsprozesse definiert und implementiert haben. Das Einsparen von Ressourcen bedeutet auch eine Vermeidung von Abfällen. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind vorrangig stofflich zu verwerten.

Produkte sollten so gestaltet werden, dass sie den Anforderungen einer Kreislaufwirtschaft gerecht werden.

Die Lieferanten stellen auf Anfrage von MANN+HUMMEL Informationen und Daten für die Erstellung von Ressourceneffizienzanalysen und Ökobilanzen bereit, z.B. Energieverbrauch, Wasserverbrauch, Abfälle zur Entsorgung, Abfälle zum Recycling, VOC-Emissionen (flüchtige organische Verbindung). Diese Daten werden MANN+HUMMEL auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

3.4. Produkt- und Materialkonformität

Lieferanten sind verpflichtet, die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften bezüglich der Beschränkung und Registrierung und, falls erforderlich, der Zulassung oder Anmeldung von chemischen Substanzen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die im Endprodukt oder im Produktionsprozess enthalten sind, sicherzustellen. Die Anforderungen des jeweiligen Einsatzbereichs (z.B. Automotive) sowie der jeweiligen Einsatzregion (z.B. Europäische Union) sind hierbei zu berücksichtigen. Der Lieferant ist verpflichtet, MANN+HUMMEL entsprechende Konformitätsnachweise zur Verfügung zu stellen.

3.5. Verantwortungsbewusste Materialbeschaffung

Lieferanten, die Bodenschätze (z.B. Wolframit, Kassiterit, Columbit, Tantalit oder Gold) aus Konfliktgebieten verarbeiten, sind verpflichtet den Ursprung des Materials gegenüber MANN+HUMMEL offenzulegen. Die Lieferanten setzen für die Herstellung ihrer Produkte nur validierte, konfliktfreie Schmelzereien und Raffinerien ein.

3.6. Schutz der Biodiversität / Schutz von Ökosystemen und natürlichen Lebensräumen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, die in ihren Produktionsprozessen natürliche Rohstoffe verarbeiten (z.B. Cellulosefasern), dass bei Anbau, Gewinnung und Verarbeitung der natürlichen Rohstoffe auf den Schutz der Biodiversität geachtet wird und geschützte Ökosysteme, Tier- und Pflanzenarten, sowie natürliche Lebensräume und Böden nicht geschädigt und bestehende Landnutzungen nicht beeinträchtigt werden.

Wir erwarten die Implementierung von wirkungsvollen betrieblichen Standards, um zu vermeiden, dass diese natürlichen Rohstoffe aus ausgewiesenen Schutzgebieten, illegalen Rodungen oder illegalen Entwaldungsmaßnahmen stammen.

3.7. Tierwohl

Wir erwarten von unseren Lieferanten, die in ihren Produktionsprozessen tierische Produkte verarbeiten, die Implementierung von wirkungsvollen betrieblichen Standards für ein Einhalten des Tierschutzes entlang der gesamten Lieferkette.

4. Meldeoptionen & Konsequenzen bei Verstößen

4.1. Meldeoptionen

Fehlverhalten muss frühzeitig erkannt, aufgearbeitet und unverzüglich abgestellt werden. Dafür bedarf es der Aufmerksamkeit aller, sowie ihrer Bereitschaft, bei konkreten Anhaltspunkten auf mögliche Regelverstöße hinzuweisen. Hinweise können entweder per E-Mail an compliance@mann-hummel.com oder über das MANN+HUMMEL Hinweisgebersystem „SpeakUp“ anonym platziert werden:

URL: speak-up.mann-hummel.com

iTunes: [SpeakUp@MANN+HUMMEL](https://itunes.apple.com/app/speakup/id123456789)

Google Play: [SpeakUp@MANN+HUMMEL](https://play.google.com/store/apps/details?id=com.mannhummel.speakup)



4.2. Konsequenzen

Die MANN+HUMMEL Gruppe erwartet, dass Mitarbeiter der Lieferanten sich entsprechend äußern können, wenn die hier beschriebenen Anforderungen nicht eingehalten werden. Die MANN+HUMMEL Gruppe behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen mit geeigneten Mitteln zu überprüfen (Fragebögen, Audits, Lieferantenbesuche). Eine Vor-Ort-Prüfung erfolgt nur nach vorheriger Ankündigung und in Anwesenheit von Vertretern des Lieferanten zu den regulären Geschäftszeiten.

Jede erkannte Nichtbeachtung des MANN+HUMMEL Supplier Code of Conducts in der Lieferkette eines Lieferanten wird durch den Lieferanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums bewertet und eigenverantwortlich behoben, ohne dass zusätzliche Kosten für die MANN+HUMMEL Gruppe entstehen.

Die MANN+HUMMEL Gruppe betrachtet die Einhaltung der in diesem Dokument formulierten Anforderungen als wesentlich für die jeweilige Geschäftsbeziehung. Schuldhaft Verstöße gegen diese Grundsätze werden von MANN+HUMMEL nicht toleriert und können zum Vertragsrücktritt oder zur Vertragskündigung bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.